



**Ordnung  
für das praktische Studiensemester**

§ 1

Grundsätzliches

- (1) In dem Studiengang \_\_\_\_\_ des Fachbereiches Polymertechnologie der Fachhochschule Kaiserslautern/Standort Pirmasens ist ein praktisches, fachhochschulgelenktes Studiensemester eingeordnet. Es findet in der Regel im Anschluß an das fünfte Fachsemester statt und wird von der Fachhochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Das praktische Studiensemester der/des einzelnen Studentin/Studenten am Lernort (nachfolgend Praxisstelle) wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages (Muster s. Anlage ) zwischen Studentin/Student und Praxisstelle geregelt.
- (3) Während eines praktischen Studiensemesters kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 2

Ziele

- (1) Im praktischen Studiensemester soll die Studentin/der Student die Tätigkeit und die fachlichen Anforderungen in einem/einer Unternehmen/Behörde/Institution kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld erwerben.
- (2) Die Studentin/Der Student soll eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich der jeweilig gewählten Studienrichtung des Hauptstudiums entsprechen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann in folgenden Bereichen erfolgen:

---

---

### § 3

#### Dauer des praktischen Studiensemesters

- (1) Das praktische Studiensemester gliedert sich in die praktische Ausbildung und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. Es umfaßt eine Gesamtdauer von 20 Wochen.
- (2) Die Studentin/der Student hat keinen Urlaubsanspruch.

### § 4

#### Zulassung

Zum praktischen Studiensemester werden die Studentinnen/Studenten zugelassen, die ihr Vordiplom erworben haben. Über die Zulassung zum praktischen Studiensemester in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag (§3 Abs. 4 u.5 DSO).

### § 5

#### Praxisstellen, Verträge

- (1) Das praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, daß ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Die Studierenden suchen sich selbständig eine Praktikantenstelle. Die Fachhochschule unterstützt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten durch Rahmenvereinbarungen (Anlage ) mit den Trägern der Praxisstellen die Bereitstellung von Praxisplätzen. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praktikantenstelle durch die Fachhochschule besteht nicht.
- (3) Die/der einzelne Studentin/Student schließt vor Beginn ihrer/seiner Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluß ist in der Regel durch die Studentin/den Studenten die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.
- (4) Der Vertrag regelt insbesondere:
  1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:
    - a) die Studentin/den Studenten für die Dauer des berufspraktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,

- b) der Studentin/dem Studenten einen Tätigkeitsnachweis auszustellen, der Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten.
- c) der Studentin/dem Studenten die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen.
- d) eine/n Betreuerin/Betreuer der Praktikantenstelle zu benennen.

## 2. Die Verpflichtung der Studentin/des Studenten

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflichten zu beachten,
- d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

## § 6

### Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen

Die praktische Ausbildung wird von der Hochschule durch begleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Dafür sind folgende Inhalte vorgesehen:

- 1. Informationen über:
  - a) die Praxisstelle (Aufgaben, Gliederung, Einordnung in das Wirtschaftsleben usw.)
  - b) die betriebliche Situation des Arbeitnehmers, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln u.ä.
  - c) den Rechtsstatus der Studentin/ des Studenten in dem praktischen Studium.

## 2. Seminare aus den Bereichen:

---

---

## 3. Berichte in Form von

- a) Kolloquien über Themen aus dem Tätigkeitsfeld,
- b) schriftlichen Berichten über die Tätigkeit während des praktischen Studiensemesters.

## § 7

## Status der Studentin/des Studenten in der Praxisstelle

Während des praktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin/der Student an der Fachhochschule immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlich Studierenden. Sie/Er ist keine Praktikantin/Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin/der Student an die Ordnungen ihrer/seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet. Insofern besteht eine Mitteilungspflicht der Studierenden.

## § 8

## Studiennachweis

- (1) Zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters und zur Ausstellung eines Leistungsscheines durch die Fachhochschule (Anlage ) sind dem Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt der Fachhochschule folgende Unterlagen vorzulegen:
  1. der Ausbildungsvertrag bis spätestens zum Beginn des praktischen Ausbildungsabschnittes,
  2. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs. 4 Pkt. 1,
  3. schriftliche Berichte gem. § 6 Pkt. 3b),
  4. Nachweise über die Teilnahme an Begleitstudien gem. § 6 Pkt 1 und 2.
- (2) Für Studentinnen/Studenten, die ihre berufspraktischen Studien im Ausland durchführen, gelten entsprechend Sonderregelungen.

## § 9

## Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Studentinnen/Studenten, die eine fachbezogene, qualitativ gleichwertige Tätigkeit nachweisen, kann diese auf Antrag als berufspraktisches Studiensemester anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet ausschließlich der Prüfungsausschuß.

## § 10

## Ausnahmeregelungen

Das praktische Studiensemester kann, soweit ausreichende Praxisstellen für einen Jahrgang nicht zur Verfügung stehen, mit Genehmigung des Dekans durch gleichwertige Praxisprojekte an der Fachhochschule teilweise ersetzt werden. Über die Frage, ob eine solche Genehmigung eingeholt werden soll, entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 3, Abs. 4u.5 DPO).

## § 11

## Betreuung der Studierenden

- (1) Der Prüfungsausschuß bestimmt in Absprache mit der/dem Studierenden eine Professorin/einen Professor als Betreuerin/Betreuer.
- (2) Die Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers sind:
  1. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
  2. der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden; jede/jeder Studierende kann einmal im Praxissemester besucht werden,
  3. die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
  4. die Unterstützung der Fachhochschule in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen.

## § 12

## Versicherungsschutz

- (1) Die Studentin/der Student ist während des Praxissemesters Kraft Gesetz gegen Unfall versichert (§ 539 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

- (2) Die Studentin/der Student ist während des Praxissemesters in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Die Studentin/der Student ist während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.